

**Stille Tage und deren  
 gaststättenrechtliche Auswirkungen**  
 (Rechtsstand: 15.01.2014)

Stille Tage	Verboten	Dauer	Ausnahme
<b>Aschermittwoch</b>	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.  Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sport- veranstaltung
<b>Gründonnerstag</b>	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.  Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sport- veranstaltung
<b>Karfreitag *</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, wenn der diesen Tagen entsprechende Charakter nicht gewahrt ist.</li> <li>2. Spielhallenbetrieb.</li> <li>3. Musikalische Darbietungen jeder Art in Räumen mit Schankbetrieb.</li> <li>4. Sportveranstaltungen.</li> </ol>	<b>0.00 Uhr</b> bis 24.00 Uhr	keine
<b>Karsamstag</b>	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.  Spielhallenbetrieb.	<b>0.00 Uhr</b> bis 24.00 Uhr	Sport- veranstaltung
<b>Allerheiligen</b>	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.  Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sport- veranstaltung
<b>Volkstrauertag</b>	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.  Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sport- veranstaltung
<b>Buß- und Bettag</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende Charakter nicht gewahrt ist.</li> <li>2. Spielhallenbetrieb.</li> <li>3. Sportveranstaltungen.</li> </ol>	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	keine
<b>Totensonntag</b>	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.  Spielhallenbetrieb.	2.00 Uhr bis 24.00 Uhr	Sport- veranstaltung
<b>Hl. Abend</b>	Öffentl. Unterhaltungsveranstaltungen, <u>wenn</u> der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.  Spielhallenbetrieb.	<b>14.00 Uhr</b> bis 24.00 Uhr	Sport- veranstaltung

\* Art. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG):

Befreiungen – Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten [...] Befreiungen erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag.

Anm.: Folgende Veranstaltungen sind in umfangreicher Rechtsprechung als an Stillen Tagen unzulässig eingestuft worden:  
 Berufssportveranstaltungen, Betrieb von Kart-Bahnen, Kabarett, Kegelbahnen, Musikautomaten, Popkonzerte, Pornofilme, Preis-Schafkopfen, Spielhallen, Striptease, Theater- und Filmvorführungen, Volksfeste, Weihnachtsmarkt, Zirkusveranstaltungen.